

KUNDMACHUNG

SCHÜLER/INNENEINSCHREIBUNG in die Volksschule für das Schuljahr 2024/25

13. November - 24. November 2023
jeweils Montag bis Freitag

1. Schüler/inneneinschreibung:

Kinder, die vor dem 2. September 2024 das 6. Lebensjahr vollenden, sind im Schuljahr 2024/25 schulpflichtig und müssen von ihren Erziehungsberechtigten zum Schulbesuch angemeldet werden.

NEU: Für das Schuljahr 2024/25 findet die Einschreibung für die Volksschule zweiteilig statt. Der erste Teil der Einschreibung findet in der Zeit vom **13. November bis 24. November 2023** jeweils von **8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung**, an jeder Volksschule (ausgenommen private Volksschulen ohne Öffentlichkeitsrecht), statt. Mit der Anmeldung an der Wunschschule in diesem Zeitraum werden die Daten der Schulleitung und der Bedarf an einer Betreuung am Nachmittag erhoben. Für diesen Teil der Einschreibung muss das Kind nicht mitgenommen werden (Ausnahme: Orientierungsgespräche für Vienna Bilingual Schools).

Die Einschreibung darf nur an einem Schulstandort erfolgen und bedeutet **keine Schulplatzzusage** an diesem Standort. Falls das Kind eine Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung hat wird die Einschreibung, davon unbeeinflusst, dennoch an dem aufgesuchten Schulstandort durchgeführt.

Die Erziehungsberechtigten werden bis spätestens Mitte Februar postalisch über den zugeteilten Schulplatz verständigt. In diesem Schreiben werden sie aufgefordert zwecks des 2. Teils der Einschreibung, der Schulfähigkeitsprüfung und Erhebung des Sprachstandes, mit der Schulleitung der zugeteilten Schule einen Termin zu vereinbaren. Zu diesem Termin **muss** das Kind mitgenommen werden.

Bei der Anmeldung im November sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:

a) Meldnachweis:

- Einladung zur Schüler/inneneinschreibung oder
- eine aktuelle Meldebestätigung (erhältlich bei jedem Magistratischen Bezirksamt) oder
- eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde (für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien)

b) Geburtsurkunde des Kindes

c) eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)

d) Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes (e-card)

e) Arbeits-/Ausbildungsbestätigung zur Vorlage, falls eine Tagesbetreuung benötigt wird

f) Ggf. Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs

2. Vorzeitiger Besuch der Volksschule:

Kinder, die in der Zeit vom **2. September 2024** bis **1. März 2025** das sechste Lebensjahr vollenden, schulfähig sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die erste Schulstufe aufgenommen werden. Das **Ansuchen** um vorzeitigen Besuch der Volksschule ist ausschließlich im **Rahmen der Anmeldung** vom **13. – 24. November 2023** in der Volksschule zu stellen.

3. Aufnahme:

Wegen der Notwendigkeit einer möglichst gleichmäßigen Besetzung der Klassen gilt die **Anmeldung in einer Schule noch keinesfalls als Schulplatzzusage an dieser Schule**. Darauf werden die Erziehungsberechtigten ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die **Zuweisung** an eine bestimmte Schule wird auf Grund der Anzahl der gemeldeten Schüler/innen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien durch die **Bildungsdirektion für Wien** getroffen. Die Erziehungsberechtigten werden postalisch bis spätestens Mitte Februar über den zugeteilten Schulplatz verständigt. Die Unterlassung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder ist strafbar.

4. Schulfähigkeitsfeststellung

Im zweiten Teil der Einschreibung wird im Rahmen der Schulfähigkeitsfeststellung das Team der Schule feststellen, ob ein Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Anderenfalls ist das Kind als „nicht schulfähig“ einzustufen und in die Vorschulstufe aufzunehmen. Bei einem Kind, das vorzeitig aufgenommen werden soll, ist darüber hinaus zu überprüfen, ob das Kind über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt, damit es in die 1. Schulstufe aufgenommen werden kann. Anderenfalls ist das Ansuchen um vorzeitigen Besuch der Volksschule abzulehnen (§§ 6 u. 7 des Schulpflichtgesetzes). Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, sind von den Erziehungsberechtigten vorzulegen (§6 SchPflG).

5. Feststellung der Deutschkenntnisse

Ebenfalls im zweiten Teil der Einschreibung werden die Deutschkenntnisse der Kinder überprüft. Alle Kinder, die **nur wenig bzw. gar nicht Deutsch sprechen und verstehen**, werden als „voraussichtlich außerordentlich“ eingestuft und der genaue Sprachstand muss mittels Überprüfung (MIKA-D) erhoben werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung dafür einen Termin.

6. Beginn der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass

Die Erziehungsberechtigten haben die Wahlmöglichkeit alternativ zum Geburtstermin den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht heranzuziehen. Dieser Antrag ist im Rahmen der Anmeldung im November zu stellen.

7. Tagesbetreuung

Im Rahmen der Anmeldung im November wird der Bedarf an Tagesbetreuung erhoben. Über die unterschiedlichen Betreuungsformen werden die Erziehungsberechtigten im Zuge der Einladung zur Schüler/inneneinschreibung schriftlich informiert und am Schulstandort beraten. Eine Arbeits-/Ausbildungsbestätigung ist allenfalls vorzulegen.

8. Sonderpädagogischer Förderbedarf - Integrationsklasse:

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen, die am Unterrichtsbesuch ihres Kindes in einer Integrationsklasse Interesse haben, wenden sich bei der Einschreibung an den/die Direktor/in des jeweiligen Schulstandortes oder an die Inklusionsberatung der Bildungsdirektion für Wien unter inklusion@bildung-wien.gv.at.

9. Häuslicher Unterricht bzw. Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht:

Schulpflichtige Kinder können zum „häuslichen Unterricht“ (die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes in den Wiener Kindergärten ist nicht möglich) bzw. zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht, sowie zum Schulbesuch im Ausland von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden. Die Feststellung der Schulfähigkeit und des Sprachstandes ist für alle diese Ansuchen verpflichtend, daher ist der Termin der Schüler/inneneinschreibung an einer öffentlichen Volksschule oder einer Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht (auf Dauer) wahrzunehmen. Nach der Feststellung der Schulfähigkeit und des Sprachstandes, ist durch die Erziehungsberechtigten der entsprechende Antrag bei der Abmeldung zum „häuslichen Unterricht“ bzw. zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht vor Ende des Unterrichtsjahres 2023/24 beim Team Externisten (auch per Mail unter hu@bildung-wien.gv.at) bzw. bei Abmeldung zum Schulbesuch im Ausland bis 31.5.2024, beim Team Schulbesuch im Ausland (auch per Mail unter sia@bildung-wien.gv.at) der Bildungsdirektion für Wien, Wipplingerstr. 28, 1010 Wien, einzubringen.

Diesem sind beizulegen:

- Feststellung und schriftliche Bestätigung der Schulfähigkeit/Nicht-Schulfähigkeit und des Sprachstandes (Erhältlich bei der Einschreibung an öffentlichen Volksschulen bzw. an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht)
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Meldnachweis (Meldebestätigung)

Bei Schulbesuch im Ausland zusätzlich:

- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepasskopie des Kindes
- Anmeldebestätigung der ausländischen Schule
- Stundentafel/Curriculum der ausländischen Schule (in deutscher Übersetzung)

10. Schulbeginn:

Montag, 2. September 2024, 9.00 Uhr

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Schule, die Schulqualitätsmanager/innen der Bildungsdirektion für Wien und der Schulführer-Online zur Verfügung:

Alle Wiener Schulen im Internet

Adressen, Telefonnummern, Angebote von Schulen im Schulführer-Online:

<http://schulfuehrer.bildung-wien.gv.at>

Schulqualitätsmanager/innen

Je nachdem in welchem Bezirk Ihr Kind in die Schule gehen soll, ist ein/e Schulqualitätsmanager/in für **pädagogische** Belange zuständig:

Bildungsregion West	
Zuständigkeit 1. + 4. Bezirk: E-Mail: BRW8@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 03157	Zuständigkeit 5. + 6. Bezirk: E-Mail: BRW6@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77338
Zuständigkeit 7. + 8. Bezirk: E-Mail: BRW1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77207	Zuständigkeit 9. + 17. Bezirk: E-Mail: BRW9@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 09257
Zuständigkeit 12. + 23. Bezirk: E-Mail: BRW3@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 12159	Zuständigkeit 13. Bezirk: E-Mail: BRW1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77321
Zuständigkeit 14. Bezirk: E-Mail: BRW2@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 18155	Zuständigkeit 15. Bezirk: E-Mail: BRW2@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 18159
Zuständigkeit 16. Bezirk: E-Mail: BRW2@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 18154	Zuständigkeit 18. + 19. Bezirk: E-Mail: BRW1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77247

Bildungsregion Ost	
Zuständigkeit 2. + 20. Bezirk: E-Mail: BRO3@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 20157 / 20158	Zuständigkeit 10. Bezirk: E-Mail: BRO2@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 10157 / 10158
Zuständigkeit 3. Bezirk: E-Mail: BRO1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77022	Zuständigkeit 21. + 22. Bezirk: E-Mail: BRO4@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 22157 / 22158
Zuständigkeit 11. Bezirk: E-Mail: BRO6@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 11157	

Die Bildungsdirektion für Wien wünscht Ihnen und Ihrem Kind einen erfolgreichen Schulstart!